

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Absender:

Ort, Datum

An die zuständige Meldestelle vorab per FAX Nr :
Anschrift der Meldestelle:

Betr. Rückgabe des Personalausweises wegen Inanspruchnahme §1(2) PAuswG mit Kündigung der Personaleigenschaft und Rückforderung der Bundesstaatenangehörigkeit nach RuStaG 1913

Hinweis: Die Kündigung der Personaleigenschaft wider Willen im Sinne einer modernen Form der Sklaverei gegenüber einer NGO ist mit Eingang dieses Faxes sofort wirksam, wie bei jeder anderen Kündigung ohne Arbeitsvertrag mit anders lautenden Kündigungsfristen.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage ist das deutsche Staatsrecht sowie die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK Artikel 4 Absatz 1: Verbot von Sklaverei und dem Zusatzprotokoll Artikel 3: Recht auf Wahlen für gesetzgebende Körperschaften - in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses durch den Bundestag vom 2.12.2014 und dies ist in Verbindung mit dem Urteil des BVerfG vom 25.7.2012 im Sinne von: Besatzungskonstrukte sind keine gesetzlichen Gesetzgeber des Staates und dieses Leitsatzurteil bindet alle Bundesbehörden und deren Untergliederungen und ist für den hier vom Gesetz garantierten und noch auszuführenden Verwaltungsakt von Bedeutung, da alle Untergliederungen auf das Grundgesetz als Bundesverfassung vereidigt wurden, obwohl die Rechtslage der Landesgesetze stets Vorrang gibt. Es sind bei Widersprüchen folglich die Landesgesetze und Verfügungen zu beachten, die vor der Besatzung gegolten haben, also bis zum Ablaufes des Stichtages 27.10.1918 galten, denn anschließend begann der Putsch gegen den Staat durch Einsetzung eines Verwesers ohne direkte Verweserwahl durch das Volk.

Forderungen

- (1) Dieses Schreiben ersetzt widerstreitende Willenserklärungen, die wegen Irreführung durch die Medien, durch Manipulation der öffentlichen Meinung, durch verdeckte Operationen diverser Geheimorganisationen oder durch anderweitig irreführende Behauptungen und Veröffentlichung der Bundesrepublik Deutschland oder von deren Politikern oder durch Versuche aus Unwissenheit entstanden sind, um sich den Haftungsfolgen der Täuschungen der Urkundenfälscher ohne Verweserrechte zu entziehen. Durch die Täuschung unwillentlich herbeigeführte Rechtsakte sind zu korrigieren, weil diese Rechtsakte dem eigentlichen Willen des Antragstellers widerstreiten könnten, um tatsächlich rechtswirksam die Bundesstaatenangehörigkeit zurückzuerhalten.
- (2) Der Antragsteller fordert den Personalstatus unverzüglich als „inaktiv“ zu kennzeichnen und jegliche Fortführung der Personaleigenschaft zu unterlassen. Eine Fortführung der Personaleigenschaft gegen meinen hier ganz klar dargelegten Willen ist ein Akt von Sklaverei und wird beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und beim Internationalen Strafgerichtshof verantwortlich bei Verstößen gegen die Genfer Konvention per Sammelklage zur Anzeige gebracht sobald wieder mit Staatsangehörigkeit „deutsch“ gefälschte Wählerverzeichnisse ausliegen.
- (3) Der Antragsteller verlangt die Bestätigung der unverzüglichen Löschung der Personaleigenschaft „von Amt's wegen“; sowie den Einzug und das Austragen aller Personalausweise mit unverzüglicher

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStAG 22.Juli1913

Löschung aller Bestandsdaten, die für die weitere Gewährung aller staatsbürgerlichen Rechte und sozialen Absicherung nicht notwendig sind, die die Bundesrepublik als Niesbrauchsnehmer des Kaiserreiches jedem Staatsangehörigen ebenso zu gewähren hat, wie beispielsweise Sozialleistungen und Rente im Sinne des Niesbrauchsrechtes der HLKO, da die Bundesrepublik Deutschland selbst das Niesbrauchsrecht in Anspruch nimmt, um einen Beamtenapparat zu unterhalten, der weit über das gesetzliche Höchstmaß der notwendigen Verwaltungskosten für die Grenzen vom 27.10.1918 hinausgeht.

- (4) Der Antragsteller verlangt folglich die Löschung der Daten, die mittels Handschriftenscanner erfaßt und unterschrieben wurden, sowie die Löschung aller Daten, die in anderer Weise elektronisch gespeicherte Kopien von Unterschriften enthalten, um die heimliche Wiederaktivierung des Personalstatus oder die Erstellung heimlicher Genehmigungen, Haftungsfreistellungen oder Abtrittserklärungen ohne das Wissen und gegen den Willen des Antragstellers rechtswirksam zu verhindern.
- (5) Bei zukünftigen Abfragen meiner Daten durch den Antragsteller selbst oder von Dritten erwartet der Antragsteller folglich die sofortige Bestätigung des inaktiven Personalstatus zur Verhinderung von Willkür, Mißbrauch und Täuschung im Rechtsverkehr und somit die sofortige Eintragung der Löschung der Personaleigenschaft im Reisepass oder die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzdokumente mit korrekten Angaben der Staatsangehörigkeit.
- (6) Der Antragsteller weist darauf hin, daß nach internationalen Abkommen der Personalstatus auf Verlangen unverzüglich als „inaktiv“ zu kennzeichnen ist und dies bei jeder neuen Abfrage auch deutlich lesbar zu vermerken ist, da der bisherige und falsche Personenstand nicht durch Willenserklärung sondern nur durch Täuschung in Rechtsverkehr entstand und die Korrektheit dieser Eintragung durch eine erneute Datenabfrage bereits nach Ende der Frist von 14 Tagen nach Eingang dieses Schreibens unter Zeugen kontrolliert wird.
- (7) Überschreitet der Bearbeiter die international übliche Korrekturfrist für falsche Angaben in Ausweisdokumenten, hat der Antragsteller das Recht davon auszugehen, daß die Bundesrepublik absichtlich und vorsätzlich zu seinen Lasten falsche Angaben im Ausweis gemacht hat und somit der Antragsteller von der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht auch rückwirkend Schadenersatz verlangen kann, weil das staatliche Landesrecht dem Bundesrecht immer vorgeht.
- (8) Der Antragsteller weist darauf hin, daß die Herausgabe anderslautender oder alter Daten gegen den ausdrücklichen Willen des Antragstellers erfolgte und zukünftig die Weiternutzung anderslautender oder alter Daten zur Anzeige gebracht wird.
- (9) Der Antragsteller weist darauf hin, daß hiermit auch alle anderen Datennutzer darüber zu informieren sind, daß meine Daten sofort zu löschen sind, die auf der Grundlage einer Datenabfrage ohne meine ausdrückliche Zustimmung erhoben oder verarbeitet wurden, andernfalls ist in Zukunft davon auszugehen, daß meine Daten als Fehlerware Kriminellen überlassen wurden und der Bearbeiter für alle Rechtsfolgen nicht gelöschter Daten wegen Weigerung der sofortigen Löschung privatrechtlich zu haften bereit ist.
- (10) Sollte zur Absicherung der staatsbürgerlichen Rechte weiterhin eine Speicherung bestimmter Daten unbedingt notwendig sein, fordere ich Sie hiermit auf die Notwendigkeit bestimmter Datensätze und deren Inhalt zu erläutern und sonstige Bestandsdaten offenzulegen, um mit mir bis auf Widerruf eine geltende Vereinbarungen darüber zu treffen, welche Daten mit meiner Zustimmung weiterhin gespeichert und genutzt werden dürfen.
- (11) Der Antragsteller fordert, daß nach internationalen Abkommen die staatsbürgerlichen Rechte und die Rechte auf Alimentierung nach HLKO eines Bewohners des jeweiligen Bundesstaates hiervon nicht berührt werden und anderslautende Vermutungen für ungültig erklärt werden. Die Weigerung die Alimentierung zu zahlen, wird mit 17% Zinsen p.a. wertgestellt und bei Erfordernis fällig gestellt.
- (12) Der Antragsteller fordert, daß auch die abgenommenen Fingerabdrücke nur zur Erstellung eines

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandsgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Echtheitsmerkmals eines international gültigen Reisepasses im Sinne einer notstandsrechtlichen Anordnung verwendet werden dürfen, aber nicht zum Zwecke der Erstellung oder Legitimation sonstiger Dokumente und fordert im Zweifel das Verbot der Datenweitergabe und die vollständige Lösung zweckfremder Datensammlungen und behält sich vor nach der Erstellung echter staatlicher Dokumente oder einer Entscheidung des gewählten Verwesers die Löschung aller Datensammlungen nichtstaatlicher Dokumente zu fordern.

Es wird die sofortige Herausgabe der Bestätigung der von der BRD wegen EMRK und Genfer Konvention zu gewährenden tatsächlichen Rechtstellung als Bundesstaatenangehöriger nach RuStaG mit rechtswirksamer Eintragung in den Reisepaß gefordert, der ein von der BRD für Wahlen des jeweiligen Bundesstaates akzeptiertes Ersatzdokument darstellt, bis der neu gewählte Verweser des Kaiserreiches nach erneuter Prüfung durch eine Wahlkommission mit eigenem Siegel staatliche Dokumente ausgibt bzw. die Herstellung und Ausgabe staatlicher Dokumente beauftragt, um auch endgültige und rechtswirksame Wiedereinbürgerungen für den Personenkreis vorzunehmen, der seine Rechtstellung der jeweiligen Bundesstaatenangehörigkeit durch Täuschung mit Personalausweis oder Täuschung mit angeblichem Staatsangehörigenausweis der BRD riskiert hat, weil die BRD keine Staatsangehörigenausweise des Staates ausstellen darf, weil die BRD das Recht eines Verwesers selbst nicht innehat und folglich die Menschen täuschen muß und zu diesem Zweck eine gefälschte Staatsangehörigkeit „deutsch“ oder „DEUTSCH“ erfunden hat. Es kann bewiesen werden, daß die Reisepässe die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich im Blanko bereits eingedruckt haben und nicht geändert werden könnte, also mindestens bis 1944 die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich bestanden hat, also die Behauptung der BRD „deutsch“ sei seit 1934, 1936 oder 1938 eine gültige Staatsangehörigkeit gewesen, ist eine Lüge und damit Betrug.

Die DDR hat niemals die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich angetastet. Die DDR hat nur Staatsbürger zusätzlich zur Staatsangehörigkeit erzeugt, denn alles andere haben die Russen verboten und damit gibt es auch im Westteil Deutschland wegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung keine Staatsangehörigkeit „deutsch“ aus dem Nationalsozialismus. w.z.b.w.

Täuschung im Rechtsverkehr macht einen Vertrag oder einen Verwaltungsakt nichtig. Folglich hat die BRD dafür zu sorgen, daß die Folgen dieser Täuschungen auch auf ihre Kosten beseitigt werden.

Begründung:

Diese Forderungen werden gestellt ...

- weil die Weimarer Republik und deren Nachfolgeorganisationen Nationalsozialismus und BRD zu keiner Zeit ein Staat waren und bereits die Inklusion der Weimarer Verfassung in eine Freistaatenverfassung wegen der Feindstaatlichkeit der Weimarer Republik jeden Freistaat zum Feindstaat gegen den Staat macht.
- weil niemand kann mehr Recht vergeben kann, als er selbst hat.
- weil der Nationalsozialismus und deren Nachfolgeorganisationen mangels gültigem Ermächtigungsgesetz keine Verweserrechte hatten und folglich auch keinen neuen Staat gegründet haben und auch nicht hätten gründen können.
- weil die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus aus dem gleichen Grund und wegen Übernahme von Gesetzen, Flaggen und Symbolen, auch keinen neuen Staat gründen kann, auch dann nicht, wenn das Kaiserreich weiter handlungsunfähig gehalten wird.
- weil die Bundesrepublik Deutschland wegen Rechtsnachfolge der Weimarer Republik und Nationalsozialismus nicht mehr in eine Vertrauensposition zum Kaiser gelangen kann, wird die Bundesrepublik Deutschland niemals Verweserrechte bekommen und damit auch in Zukunft keine staatlichen Gesetze mit Verweserrechten ändern dürfen,
- weil die Bundesrepublik Deutschland ein Besatzungskonstrukt war und ist und genau deswegen, wie alle anderen NGO's auch sich an die staatlichen Gesetze vor der Besatzung zu halten hat, also bis einschließlich 27.10.1918, weil eben die HLKO wegen Artikel 43 zu allererst das Landesrecht

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandsgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

- einsetzt, was vor der Besatzung galt und folglich die Staatsangehörigkeiten vor dem Tag der Besatzung die einzig gültigen und richtigen Staatsangehörigkeiten sind.
- weil nur die Staatsangehörigkeiten nach RuStaG vom 22. Juli 1913 im Ausweis stehen dürfen, auch wenn das Kaiserreich wegen Verweigerung der Bundesstaatenangehörigkeit nicht handlungsfähig ist, wobei diese Verweigerung der Bundesstaatenangehörigkeit nur durch Täuschung zustande kam und damit widerrechtlich war und ist.
 - weil nur die Bundesstaatenangehörigen im Staat tatsächlich Wählbare und Wahlberechtigte sind und nur durch ihre eigene Wahlhandlung kaiserlichem Wahlrecht eine staatliche Legitimation zustande kommen kann, aber nie nach kaiserlichem Wahlrecht gültig gewählt worden ist.
 - wegen Rechtsverletzung „im Amt“ durch falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit in Verbindung mit formaler Befangenheit wegen des Staatsaufbaumangels laut EuGH-Urteil EGMR 75529/01 und folglich rechtswidrigem Entzug des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 GG.
 - wegen versuchtem Identitätsdiebstahl „im Amt“ durch elektronisches Scannen oder elektronische Unterschriftenpads ohne Wissen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers bei der Erstellung von Anträgen zu Pässen und Ausweisen, welches im Widerspruch zu den Datenschutzinteressen der Deutschen Völker steht.
 - wegen Verletzung der Genfer Konvention durch absichtlich falsche Feststellung der Staatsangehörigkeit, um rechtswidrig die Bundesstaatenrechte im Aufenthaltsland zu entziehen.
 - wegen rechtswidriger Fortsetzung von Gesetzen des Nationalsozialismus, da die angebliche Aufhebung oder Änderung des RuStaG vom 22. Juli 1913 ohne gültiges Ermächtigungsgesetz und ohne Verweserbefugnisse erfolgte und zwar bezüglich der ungültigen Staatsangehörigkeit vom 5.2.1934, genannt „deutsche Staatsangehörigkeit“ nach StaG, die im gültigen Staatsangehörigkeitsgesetz RuStaG vom 22. Juli 1913 nicht existiert und somit nach ratifizierten internationalen Abkommen zur Beendigung der Sklaverei nach römischem Sklavenhalterrecht wegen Sieg über das römische Reich im Teutoburger Wald im Jahre 9 und wegen der Gesetze zur Aufhebung der Gesetze des Nationalsozialismus verboten ist.
 - wegen Verstoß gegen die HLKO durch rechtswidrigen Entzug der Bundestaatenangehörigkeit nach RuStaG 1913 im Sinne der Notstandsgesetzgebung aus 1914 und folglich eines falschen Personenstandes, was mit den ratifizierten internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) in besetzten Gebieten ebenso unvereinbar ist.
 - wegen Täuschung im Rechtsverkehr zur Begründung einer juristischen Person ohne Wissen und gegen den Willen des Ausweisinhabers.

Es wird verlangt, daß die Behörde wegen dieser internationalen Abkommen die korrekte Staatsangehörigkeit nach RuStaG 1913 im Reisepaß auf den Anhangseiten unverzüglich nachträgt und mir zukünftig nur noch Ausweise, Belege und Schriftsätze ausfertigt, die korrekte Angaben enthalten und rechtssicher unterschrieben sind.

Zur Auswahl stehen nur im RuStaG genannte Staatsangehörigkeiten, da das Ausfertigungsdatum des aktuellen Staatsangehörigkeitsgesetzes immer noch der 22. Juli 1913 ist, also folglich genau der Text und die gültige Staatsdefinition von diesem Tag weiterhin gilt, da Max von Baden mangels Verweserwahl und wegen Beteiligung am Putsch noch am gleichen Tag sofort seines Amtes zu entheben war und auch die Regierung des Nationalsozialismus und die Bundesregierung wegen der Fortsetzung der Weimarer Republik nach internationalen Abkommen und nach HLKO zu den Feindstaaten gerechnet werden muss.

Wegen Vertrauensbruch zum Kaiser können alle Nachfolgeorganisationen der Weimarer Republik, ebenso alle Besatzerkonstrukte nie eine Vertrauensposition als Verweser des Kaiserreiches innehaben und dürfen folglich auch nicht dessen Gesetze verändern oder löschen.

Weder die Weimarer Republik, noch der Nationalsozialismus, noch die Bundesrepublik, noch die DDR hatten einen neuen Staat gegründet, sondern bestanden immer nur als Besatzerkonstrukte, denn nach Flagge und Selbstverständnis hatten sie gegenüber dem Kaiserreich und der staatlichen Verfassung eine feindstaatliche Politik betrieben und kommen als Verweser wegen Vertrauensbruch gegenüber dem Staat nicht in Frage.

Somit besteht die Besatzung bereits seit dem Putsch vom 28.10.1918 ab 0:00 Uhr. Nach HLKO Artikel 43

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

sind die Landesgesetze genau des Staates einzuhalten, der vor der Besetzung bestanden hat, was hiermit eingefordert wird und die Bundesregierung im Ausfertigungsdatum des StaG ja auch anerkennt, nur ist eben das StaG allein schon wegen des feindstaatlichen Siegels der Weimarer Republik auf der angeblichen Staatsangehörigkeitsurkunde eine vorsätzlich in Umlauf gebrachte Urkundenfälschung und ist somit Wahlbetrug im Sinne der staatlichen Wahlgesetzgebung, weil die Weimarer Republik kein Staat war und somit auch nicht über eine gültige Gesetzgebung und nicht über eine gültige Staatsgründungsurkunde verfügt.

Da deswegen der Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr bis zur gültigen Verweserwahl weiter gilt, hat die Verwaltung die bestehenden und unabtretbaren Rechte der Bewohner des vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten in den Grenzen vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr zu gewähren, denn nach SHAEF-Gesetz 52 und HLKO dürfen Angehörige der Bundesstaaten nicht geplündert, nicht entrechtet werden und haben Anspruch auf Alimentierung nach HLKO und das darf auch nicht durch den Betrug mit dem heimtückischen Unterschieben eines Personalausweises verhindert werden, denn Täuschung im Rechtsverkehr macht jeden Vertrag nichtig.

Erklärung

Die Kündigung ist mit Abgabe dieser Erklärung sofort wirksam und lebt nicht durch Beibehalt des Reisespasses fort, da dieser Reisepaß nur ein unter Strafe aufgezwungenes, besatzungsrechtliches Erfordernis nach dem PassG war und ist. Damit ist keine Anerkennung der Europäischen Union als Staat verbunden, da die EU seit ihrer Gründung nur als EZB bestand und somit nie ein Staat in Sinne des Völkerrechtes war und werden kann.

NEIN, nicht zutreffend **JA, Alle** angeblich nicht abgegebenen Personalausweise werden hiermit als Verlust (gestohlen) gemeldet.

NEIN, nicht zutreffend **JA, Alle** angeblich hinterlegten oder angeblich einbehaltenen oder angeblich nicht abgeholtten Personalausweise werden wegen falschen Angaben zurückgewiesen und werden zur Absicherung meiner persönlichen Freiheit und Bürgerrechte auch nicht mehr abgeholt und auch nicht neu beantragt und sind zur Vermeidung von Mißbrauch zu vernichten.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Der sogenannte Staatsangehörigenausweis (Gelber Schein) ist wegen nichtstaatlichem Logo der Weimaerer Republik für ungültig zu erklären und die entstandenen Kosten sind zu ersetzen, weil das bis heute gültige staatliche Staatsangehörigkeitsgesetz des Kaisers keine Kosten für einen solchen Ausweis festlegte und nur der Kaiser oder direkt vom Volk gewählte Verweser Gesetze des Staates ändern dürfen, auch dann wenn der Staat handlungsunfähig ist. Max von Baden ist nicht direkt vom Volk als Verweser gewählt worden, also auch nicht seine Nachfolger.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Es ist nach Genfer Konvention und EMRK ein zu Wahlen berechtigendes Ersatzdokument auszustellen, welches im Notstandsrecht von 1914 für den jeweiligen Bundesstaat ein gültiges Dokument darstellt und nach internationalen Abkommen (EMRK, HLKO) genau das Siegel und das staatliche Logo zu verwenden hat, welches nach bestem Wissen und Gewissen im Bereich der Meldestelle oder des Bürgerservice vor der Besetzung, also bis zum Ablauf des 27.10.1918 galt und wegen Verfassungsnotstand weiter gültig ist.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Hiermit wird verlangt, daß der Rechtsstand des jeweiligen Bundesstaates entsprechend des RuStaG vom 22. Juli 1913 seit der Geburt im jeweiligen Bundesstaat zuerkannt wird und jede ungültige Staatsangehörigkeit, auch die der Weimarer Republik rückwirkend aufgehoben wird.

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandsgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22. Juli 1913

Der Erhalt des Personalausweises durch die Behörde wird hiermit bestätigt.

Bearbeiter mit Vor- und Familienname

gültiges Siegel laut Siegelordnung

des Bundesstaates am 27.10.1918 23:59:59 Uhr

Übergebender

Unterschrift mit Vor- und Familienname

Hinweis an die Bürger und Behörden:

Dieses Formblatt entstand auf Initiative der DDR-Bürgerrechtsbewegung „Schwerter zu Pflugscharen“, die 10 Jahre nach der „Wende“ erkennen mußte von der Regierung Kohl, von Gorbatschow und der Regierung Modrow hinter verschlossenen Türen am 17.7.1990 um ihre Bundesstaatenrechte betrogen worden zu sein. Zeuge: Generalmajor Gert Helmut Komossa. Diese Bewegung hat auch erkannt, daß es keine Reichsbürger geben kann, da nur Staaten, genauer Bundesstaaten im „Reich“ als Staatenvereingung Mitglieder werden konnten und es gab folglich nur 26 Bundesstaatenmitglieder.

Der Antragsteller versichert als Staatsangehöriger und nicht selbst als Staat oder Bundesstaat aufzutreten zu wollen, erklärt dies im freien Willen, ist im Sinne einer wirksamen Beurkundung bei klarem Verstand und ist sich seiner geschichtlichen Verantwortung vor dem Volk und seiner Heimat bewußt.

Erklärung zum Rechtsstaat und zur Friedensabsicht

Ein Zusammenhang mit sogenannten „Reichsbürgern“ im Sinne des Handbuchs „Hinweise zum Umgang mit Reichsbürgern“ als Anleitung auf eigenes Haftungsrisiko gegen gültiges deutsches Recht zu verstoßen, besteht nicht, weil der Personenkreis der Reichsbürger der Weimarer Republik und deren Nachfolgeorganisationen der BRD zuzuordnen wäre und mit denen die Bürgerrechtsbewegung aus leidvoller Erfahrung mit 100 Jahren Betrug um die Bürgerrechte, der Zerschlagung der Wirtschaftskraft durch die Weimarer Republik, der rechtswidrigen Fortsetzung der Gesetze des Nationalsozialismus, dem völkerrechtswidrigen Hootonplan zur Umvolkung und dem Unrecht der rechtswidrigen Enteignung 1945-1949 nicht in Zusammenhang gebracht werden möchte. Das Kaiserreich hat zwar seine Bündnisverpflichtungen im Verteidigungsfall eingehalten, hat aber nie selbst Krieg gegen ein anderes Land geführt und folglich genießt es höchstes Ansehen in der Welt und es gibt nur sehr wenige Länder dieser Welt, die das von sich behaupten können.

Sklaverei auf Grundlage einer Personaleigenschaft verstößt gegen das Grundgesetz, das zwar wegen des Vorrangs des staatlichen Rechtes nicht gegenüber Bundesstaatenangehörigen gilt, aber auf das die gesamte Verwaltung der BRD als einseitige Willenserklärung vereidigt wurde. Sklaverei verstößt auch gegen das Völkerrecht zu dessen Einhaltung sich die Bundesregierung durch ihren Amtseid ebenso verpflichtet hat und dessen strikte Einhaltung hiermit eingefordert wird..

Der Antragsteller weist darauf hin, daß der Bearbeiter selbst dafür Sorge tragen sollte, daß seine private Haftpflicht auch den Ausfall der Diensthaftpflicht der Meldestelle oder des Bürgerservices wegen faktischer Insolvenz der Dienststelle, des Bundes oder der EZB durch den Dominoeffekte einer Währungskrise und Alimentierungsforderungen sowie GEZ-Gebühren abdeckt, die renommierte Finanzexperten in Kürze erwarten.

Der Grund für diesen Hinweis liegt allein in der Besorgnis eines aufgedeckten Rechtsirrtums des Bundes begründet, der seine eigene Insolvenz nicht wie normale Unternehmen öffentlich anzuzeigen gewillt ist, obwohl auch er dies tun muß, weil der Bund seine eigene Insolvenz nur in seinem eigenen Regelwerk festschrieb, aber eben ohne sich über die Folgen klarzuwerden. Ohne Insolvenz haftet der Bund ewig und beschränkt, nicht der Staat.

In Folge diese Irrtums kann der Haftungsausschluß des PartG also nicht rechtswirksam sein, weil der Bund nach der erneut festgestellten Rechtslage nicht der gesetzlichen Gesetzgeber war und somit der gewünschte Haftungsausschluß des PartG ähnlich einem Rechtsirrtum nach Kenntnis des Urteils aus dem Jahre 2012 nun mehr als nur grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Im Notstandsrecht haftet nicht nur der durch Tricks andere Menschen in einen schlimme Lage manövriert hat, sondern auch der Handelnde, der sich gegen das Gesetz aufstellt und somit der Ausführende und nicht automatisch sein Auftraggeber.

Wenn der Bund nun den entstandenen Schaden wegen faktischer Insolvenz nicht mehr ersetzen kann, dann bleibt die Meldestelle oder der Bürgerservice auf den Schadenersatzforderungen in der Summe ewig sitzen und kann selbst zahlungsunfähig werden und dabei greift die Haftung letztlich beim Bearbeiter auch wenn die Rechtslage durch die Politiker mittels Täuschung im Rechtsverkehr so gewollt war, denn im Beamtenstatusgesetz steht klar niedergeschrieben, daß es nicht darauf ankommt, wie gut der Bearbeiter geschult ist, sondern allein darauf, daß vorausgesetzt wird, daß ein Bearbeiter sich dieses Wissen selbst anzueignen hat, wenn er derartige Verwaltungsakte ausführt und somit sich die Auftraggeber zumindest vorübergehend aus der Mitverantwortung stehlen.

Auch wenn der Bearbeiter letztlich auch wie jeder andere Angestellte über die tatsächliche Rechtslage getäuscht wurde und somit privat dafür einstehen muss, so wie es der tatsächliche gesetzliche Gesetzgeber im Verfassungsnotstand von Anfang an vorgesehen hatte, hat dies keine strafmildernde Wirkung, weil auch das Meldeamt oder der Bürgerservice nicht mehr Rechte delegieren darf, als es selbst besitzt und damit maximal auch nur ein Notstandsleiter sein kann und Notstandsleiter können sich nun mal nicht selbst ein entlastendes Recht schaffen.

Verantwortlich sind die Politiker, aber leider werden diese im Haftungsfall zahlungsunfähig sein. Deswegen ist es immer ratsam sich im Zweifel an die tatsächlich gültigen Gesetze des Staates, also an das RuStaG 22. Juli 1913 zu halten.

Hochachtungsvoll und im Namen des friedliebenden Deutschen Volkes

Copyright: Dieses Formblatt darf ohne Änderung von Jedermann kopiert werden und die zweckgebundene Verwendung durch Behörden ist im Sinne der Rechtssicherheit nach Grundgesetz Artikel 101 ausdrücklich erlaubt und erwünscht.
(Satz und Druck: 15.03.2017 <http://wiki.dnhw.net/index.php?title=Musterschreiben> 17/13/6003 - R11)